

Wirtschaftskammerwahlen 2025

Wahlkundmachung

Freigegeben am 25.11.2024

Wahltag

Die Wahlen finden am
Mittwoch, dem 12. März 2025 und am
Donnerstag, dem 13. März 2025 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind geöffnet am Mittwoch, dem 12. März 2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr
und am Donnerstag, dem 13. März 2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Kärnten (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Kärnten
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Kärnten

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Kärnten eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1, Tel. +43(0)5 90 904 - 400, Fax +43(0)5 90 904 - 404

E-Mail: hwk@wkk.or.at

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet. Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Kärnten

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Kärnten sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Kärnten (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Mittwoch, 12. März 2025, 8.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 13. März 2025, 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 25. November 2024 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 25. November 2024 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Kärnten und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 25. November 2024 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einen entsprechend

unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 5. Dezember 2024, 16.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 25. November 2024, 8.00 Uhr bis 20. Jänner 2025, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen

Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 27. Jänner 2025, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Beibehaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten ab 28. Jänner 2025, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscodes zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 4. Februar 2025, 10.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am 10. Februar 2025 verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 3. März 2025 und 7. März 2025 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten während der Bürozeiten in der Zeit vom 25. November 2024 bis 3. März 2025 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 7. März 2025, 14.00 Uhr gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich

und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 12. Februar 2025 und 7. März 2025, 14.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens. Bis 3. März 2025, 16.00 Uhr, kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur (gem. Z 5 lit f) gestellt werden.

Wahlkarten müssen bis 7. März 2025, 14.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Kärnten

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten bis 17. März 2025, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind bis spätestens 27. März 2025, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten bis 17. März 2025, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind bis spätestens 27. März 2025, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Beibehaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten ab 28. März 2025, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscod zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 4. April 2025, 14.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer

Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d). Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 28. April 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 5. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) inne hat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung

eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d). Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 19. Mai 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscodes zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 26. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschlage fur die Wahlen der Fachgruppenausschusse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Karnten: 28. Janner 2025, 10.00 Uhr
2. Besetzungsvorschage fur die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Karnten: 28. Marz 2025, 10.00 Uhr
3. Besetzungsvorschage fur die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer osterreich: 28. April 2025, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschage fur die Besetzung der Fachverbandsausschusse der Wirtschaftskammer osterreich: 19. Mai 2025, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschage mussen mindestens einen wahlbaren Bewerber aufweisen und durfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wahlbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begrundende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtstrager, deren (dessen) Vertreter gewahlt werden soll, ausgeubt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausubung; zur Ausubung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wahlbar

wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. I des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2024 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 25. November 2024. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument (qualifizierte elektronische Signatur)). Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 10. Februar 2025.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

In dieser Kundmachung beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf alle Geschlechter. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Kärnten) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Kärnten). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten
Der Vorsitzende
Mag. Gerhard Pucher**

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich
Der Vorsitzende
SC Mag. Georg Konetzky**

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Nr. des Wahl-sprengels	Wahlsprengel	Wahlort und Wahllokal
------------------------	--------------	-----------------------

Bezirk 1 Feldkirchen

101	Feldkirchen in Kärnten, Albeck, St. Urban, Glanegg, Steuerberg	9560 Feldkirchen in Kärnten Dr. Arthur Lemisch Straße 4 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
102	Himmelberg, Gnesau, Reichenau	9563 Gnesau, Gnesau 77 Gemeindeamt Gnesau
103	Steindorf am Ossiacher See, Ossiach	9551 Bodensdorf, 10. Oktober Straße 1 Gemeindeamt Steindorf am Ossiacher See

Bezirk 2 Hermagor

201	Kötschach-Mauthen, Dellach, Lesachtal	9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 390 Rathaus
202	Hermagor-Pressegger See, Gitschtal, St. Stefan im Gailtal, Kirchbach	9620 Hermagor, Eggerstraße 9 Wirtschaftskammer Bezirksstelle

Bezirk 3 Klagenfurt-Land

301	Krumpendorf am Wörthersee	9201 Krumpendorf am Wörthersee Hauptstraße 145, Gemeindeamt
302	Pörtschach am Wörther See, Techelsberg am Wörther See	9210 Pörtschach am Wörther See Hauptstraße 153, Gemeindeamt Pörtschach am Wörther See
303	Maria Wörth, Keutschach am See, Schiefeling am Wörthersee	9082 Maria Wörth, Seepromenade 5 Tourismusinformation Maria Wörth
304	Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Feistritz im Rosental	9071 Köttmannsdorf, Am Platz 1 Gemeindeamt Köttmannsdorf
305	Ferlach, Zell, St. Margareten im Rosental	9170 Ferlach, Kirchgasse 5 Rathaus Ferlach, ÖGB-Raum
306	Grafenstein, Ebenthal in Kärnten, Poggersdorf	9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 1 Hambruschsaal
307	Maria Saal, Magdalensberg	9063 Maria Saal, Zollfeld 3 Gasthof Fleissner
308	Moosburg	9062 Moosburg, Feldkirchner Straße 2 Gemeindezentrum Schallar, Karolinger Saal

Bezirk 4 Stadt Klagenfurt am Wörthersee

401	Klagenfurt am Wörthersee A - F	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1 WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001
402	Klagenfurt am Wörthersee G - K	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1 WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001
403	Klagenfurt am Wörthersee L - R	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1 WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001
404	Klagenfurt am Wörthersee S - Z	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1 WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001

Bezirk 5 St. Veit/Glan

501	St. Veit an der Glan, Frauenstein, Liebenfels, St. Georgen am Längsee, Eberstein, Brückl	9300 St. Veit an der Glan, Bahnhofstraße 27 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
502	Althofen, Mölbling, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Hüttenberg	9330 Althofen, Hauptplatz 8 Gemeindeamt Althofen
503	Friesach, Micheldorf, Metnitz	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 Gemeindeamt Friesach
504	Straßburg, Weitensfeld im Gurktal, Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk	9341 Straßburg, Hauptplatz 1 Gemeindeamt Straßburg

Bezirk 6 Spittal/Drau

601	Spittal an der Drau, Baldransdorf, Lendorf	9800 Spittal an der Drau Bismarckstraße 14 - 16 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
602	Lurnfeld, Kleblach-Lind, Mühldorf, Sachsenburg	9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2 Gemeindeamt Lurnfeld
603	Greifenburg, Steinfeld, Berg im Drautal, Weißensee	9761 Greifenburg, Hauptstraße 240 Gemeindeamt Greifenburg
604	Dellach im Drautal, Irschen, Oberdrauburg	9772 Dellach im Drautal, Dellach 18 Gemeindeamt Dellach im Drautal
605	Obervellach, Reißbeck, Flattach, Mallnitz	9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50 Gemeindeamt Reißbeck
606	Rangersdorf, Stall, Winklern, Mörtschach, Heiligenblut am Großglockner, Großkirchheim	9842 Mörtschach, Mörtschach 91 Kultbox Mörtschach
607	Gmünd in Kärnten, Trebesing, Malta, Seeboden am Millstätter See, Millstatt am See	9871 Seeboden am Millstätter See Hauptplatz 1 Gemeindeamt Seeboden am Millstätter See
608	Rennweg am Katschberg, Krems in Kärnten	9863 Rennweg am Katschberg, Rennweg 51 Gemeindeamt Rennweg am Katschberg
609	Radenthein, Bad Kleinkirchheim	9545 Radenthein, Hauptstraße 65 Gemeindeamt Radenthein

Bezirk 7 Villach-Land

701	Treffen am Ossiacher See, Feld am See, Afritz am See, Arriach	9521 Treffen am Ossiacher See, Marktplatz 4 Gemeindeamt Haus „Neuwirtl“
702	Finkenstein am Faaker See	9584 Finkenstein am Faaker See Faakerseestraße 17 Gasthof Feichter
703	Wernberg, Velden am Wörther See, Rosegg, St. Jakob im Rosental	9220 Velden am Wörther See, Seecorso 2 Gemeindeamt Velden am Wörther See
704	Arnoldstein, Nötsch im Gailtal, Hohenthurn, Feistritz an der Gail, Bad Bleiberg	9611 Nötsch im Gailtal, Nötsch 222 Veranstaltungssaal Nötsch
705	Paternion, Ferndorf, Stockenboi, Weißenstein, Fresach	9710 Feistritz an der Drau Villacher Straße 250 Gemeinschaftshaus Feistritz an der Drau

Bezirk 8 Stadt Villach

801	Villach A - H	9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
802	Villach I - P	9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
803	Villach Q - Z	9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle

Bezirk 9 Völkermarkt

901	Bleiburg, Neuhaus, Feistritz ob Bleiburg	9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1 Gemeindeamt Bleiburg
902	Eberndorf, Globasnitz, Eisenkappel-Vellach, Sittersdorf	9141 Eberndorf, Kirchplatz 1 Gemeindeamt Eberndorf
903	Griffen, Ruden	9112 Griffen, Hauptplatz 1 Gemeindeamt Griffen
904	St. Kanzian am Klopeiner See, Gallizien	9122 St. Kanzian am Klopeiner See Kirchweg 4a Kultur- und Veranstaltungszentrum K3
905	Völkermarkt, Diex	9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle

Bezirk 10 Wolfsberg

1001	Wolfsberg, Frantschach-St. Gertraud	9400 Wolfsberg, Schießstattgasse 2 Wirtschaftskammer Bezirksstelle
1002	Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg, Reichenfels	9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal Kulturheimstraße 301, Kulturheim
1003	St. Andrä	9433 St. Andrä 54 Gasthof Deutscher
1004	St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im Lavanttal, Lavamünd	9470 St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 19 Landhotel Freitag

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Kärnten) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Kärnten).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	--	-------------------------------------	---	--	--

Sparte Gewerbe und Handwerk

1	Bau	25	14	1532	7
2	Entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	14	10	201	3
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	14	10	198	2
5	Maler und Tapezierer	16	11	475	4
6	Bauhilfsgewerbe	19	11	531	5
7	Holzbau	14	10	247	3
8	Tischler und Holzgestalter	19	12	782	7
9	Entfällt				
10	Metalltechniker	20	13	943	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	17	11	474	4
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	21	12	948	7
13	Kunststoffverarbeiter	13	(3)	46	2
14	Mechatroniker	19	11	506	5
15	Fahrzeugtechnik	18	11	674	6
16	Kunsthandwerke	18	12	868	7
17	Mode und Bekleidungstechnik	16	11	383	3
18	Gesundheitsberufe	14	10	157	2
19	Lebensmittelgewerbe	18	11	491	4
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	24	13	1680	7
21	Gärtner und Floristen	15	11	292	3
22	Berufsfotografie	18	11	591	5
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	15	1364	7
24	Friseure	18	11	718	7

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	--	-------------------------------------	---	--	--

	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
25	a) Rauchfangkehrer b) Bestatter		10 10	41 21	2 1
26	Gewerbliche Dienstleister	30	15	2106	7
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	19	3499	7
28	Persönliche Dienstleister	28	15	2105	7
29	Film- und Musikwirtschaft	16	(6)	280	3

Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	16	(1)	17	1
2	Mineralölindustrie	16	(1)	1	1
3	Stein- und keramische Industrie	17	(2)	31	2
4	Glasindustrie	14	(1)	4	1
5	Chemische Industrie	26	(2)	37	2
6	Papierindustrie	15	(1)	1	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	7	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	18	(1)	11	1
10	Holzindustrie	26	12	117	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	21	(2)	36	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	17	(1)	14	1
13	Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	21	(2)	25	1
14	Entfällt				
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	4	1
16	Metalltechnische Industrie	31	(6)	84	2
17	Fahrzeugindustrie	20	(1)	4	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(3)	21	1

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	--	-------------------------------------	---	--	--

Sparte Handel

1	Lebensmittelhandel	29	14	1017	7
2	Tabaktrafikanen	16	11	326	3
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	11	435	4
4	Agrarhandel	17	10	224	3
5	Energiehandel	14	10	104	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	178	2
7	Außenhandel	17	10	143	2
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	29	13	958	7
9	Direktvertrieb	28	15	1359	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	15	10	121	2
11	Handelsagenten	19	11	432	4
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	14	10	170	2
13	Baustoff-, Eisen- und Holzhandel	32	14	1266	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	26	12	598	5
15	Fahrzeughandel	30	13	1052	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	16	(8)	265	3
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	26	12	641	6
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	16	1628	7
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	20	12	615	6

Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	17	(1)	10	1
2	Sparkassen	15	(1)	2	1
3	Volksbanken	13	(1)	3	1
4	Raiffeisenbanken	18	(3)	25	1
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	2	1
6	Versicherungsunternehmen	19	(2)	16	1
7	Pensions- und Vorsorgekassen	14	(1)	0	0

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	--	-------------------------------------	---	--	--

Sparte Transport und Verkehr

1	Schienenbahnen	17	(3)	5	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	16	10	213	3
3	Seilbahnen	13	10	51	2
4	Spedition und Logistik	18	10	96	2
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	12	560	5
6	Güterbeförderungsgewerbe	29	15	835	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(8)	55	2
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	24	12	524	5

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	22	2827	7
2	Hotellerie	31	17	1746	7
3	Gesundheitsbetriebe	17	12	220	3
4	Reisebüros	14	10	129	2
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	(9)	96	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	29	13	941	7

Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	11	585	5
2	Finanzdienstleister	19	11	310	3
3	Werbung und Marktkommunikation	32	12	1416	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	16	2831	7
5	Ingenieurbüros	18	11	636	6
6	Druck	13	10	77	2
7	Immobilien- und Vermögenstreuhand	22	11	684	6
8	Buch- und Medienwirtschaft	14	10	121	2
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	11	268	3
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	16	(5)	60	2

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Kärnten
Gewerbe und Handwerk	19	12
Industrie	18	12
Handel	20	10
Bank und Versicherung	9	5
Transport und Verkehr	10	5
Tourismus und Freizeitwirtschaft	10	8
Information und Consulting	12	5

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Kärnten
Gewerbe und Handwerk	32	22
Industrie	32	22
Handel	32	22
Bank und Versicherung	11	14
Transport und Verkehr	22	14
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	22
Information und Consulting	24	14

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Kasachstan
Kolumbien
Montenegro
Neukaledonien
Nordmazedonien
San Marino
Serbien
Türkei

